

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und
der Bestattungseinrichtungen des Marktes Weisendorf
sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)
vom 22.09.2025**

Rechtsgrundlagen: Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG)

	Fassung vom:	Veröffentlichung am:	Wirksamkeit ab:
Neufassung	22.09.2025	23.09.2025	01.10.2025

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und
der Bestattungseinrichtungen des Marktes Weisendorf
sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)
vom 22.09.2025**

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Weisendorf, im nachfolgenden „Gemeinde“ genannt, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Der Markt Weisendorf erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar:
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 28 der Friedhofsbenutzungssatzung
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung nach § 13 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung
 - c) bei der Bestattung einer Leiche oder der Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit (§ 13 Abs. 5 der Friedhofsbenutzungssatzung).
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

a) Benutzung der Leichenhallen pro Tag	45,00 €
b) Benutzung der Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof pro Tag	150,00 €
c) Benutzung der Aussegnungshalle auf dem Friedhof in der Hauptstr. pro Tag	100,00 €
d) Benutzung der Aussegnungshalle auf dem Friedhof in Rezelsdorf pro Tag	100,00 €
e) Öffnen und Hinterfüllen eines Grabes – einfachtief	580,00 €
f) Öffnen und Hinterfüllen eines Grabes – doppeltief	680,00 €
g) Erstellung eines Kindergrabes	220,00 €
h) Einsatz des Kompressors zur Graböffnung je angefangener ½ Stunde	50,00 €
i) Durchführung einer Erdbestattung	150,00 €
j) Bestattung einer Totgeburt	150,00 €
k) Durchführung einer Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier (stille Beisetzung)	180,00 €
l) Durchführung einer Urnenbeisetzung mit Trauerfeier	330,00 €
m) Überführung einer Urne in das anonyme Grabfeld (nach Ablauf des Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte)	30,00 €
n) Annahme eines Sarges eines anderen Bestattungsunternehmens	50,00 €
o) Exhumierung einer Leiche – einfachtiefes Grab	1.200,00 €
p) Exhumierung einer Leiche – doppeltiefes Grab	1.500,00 €

Für die Bestattungsleistungen e) bis p), die samstags erbracht werden, wird ein Aufschlag in Höhe von 50 % erhoben.

§ 5 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr des Nutzungsrechtes:

Auf dem Waldfriedhof für:

a) ein Einzelgrab - einfachtief	55,00 €
b) ein Einzelgrab - doppeltief	70,00 €
c) ein Doppelgrab - einfachtief	105,00 €
d) ein Doppelgrab - doppeltief	140,00 €
e) ein Urnengrabfach (Stele) - klein	65,00 €
f) ein Urnengrabfach (Stele) - groß	90,00 €
g) ein Urnengrabfach (Wand)	65,00 €
h) ein anonymes / teilanonymes Urnenerdgrab	30,00 €
i) eine Urnenerdkammer	90,00 €
j) ein Urnenbaumgrab	65,00 €

Auf dem Friedhof in der Hauptstraße für:

- a) ein Einzelgrab - einfachtief 45,00 €
 - b) ein Doppelgrab - einfachtief 90,00 €
- (2) Erfolgt der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte anlässlich eines Todesfalles, wird das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhefrist (vgl. § 28 Friedhofsbenutzungssatzung) verliehen (§ 13 Abs. 1 Friedhofsbenutzungssatzung). Das Nutzungsrecht für eine Erdgrabstätte muss somit für Erdgräber auf dem Waldfriedhof für 20 Jahre und auf dem Friedhof in der Hauptstraße für 25 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht für eine Urnengrabstätte muss für 20 Jahre erworben werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 Jahre verlängert werden (§ 13 Abs. 3 Friedhofsbenutzungssatzung).
- (4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht im Voraus im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben (§ 13 Abs. 5 Friedhofsbenutzungssatzung).
- (5) Bei Verzicht auf ein, über die Ruhezeit hinausreichendes, Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende die bereits entrichtete Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet (§ 13 Abs. 6 Friedhofsbenutzungssatzung).

§ 6 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühren betragen für:
- a) die Verlegung eines Bestattungstermins 25,00 €
 - b) die Ausnahmegenehmigung von der gesetzlichen Bestattungsfrist 35,00 €
 - c) den Erwerb, die Erneuerung, die Verlängerung, die Übertragung oder die vorzeitige Rückgabe eines Grabnutzungsrechtes einschließlich der Ausfertigung des Grabbriefes 15,00 €
 - d) die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals 50,00 €
 - e) die Genehmigung einer Umbettung 100,00 €
 - f) die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführen zu dürfen 50,00 €
 - g) die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse 20,00 €
- (2) Für Sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von 50,00 € angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Sonstige Gebühren

Die Sonstigen Gebühren betragen:

- a) Plakette inkl. Beschriftung bei teilanonymen Urnenerdgräbern 50,00 €

- | | |
|-------------------------------|----------|
| b) Vase bei Urnenstelen | 95,00 € |
| c) Grabplatte bei Urnenstelen | 100,00 € |

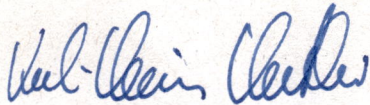
§ 8 Umsatzsteuer

Sämtliche Gebührentatbestände aus dieser Gebührensatzung werden inklusive der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.02.2024 außer Kraft.

Weisendorf, den 23.09.2025
Markt Weisendorf



Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister

